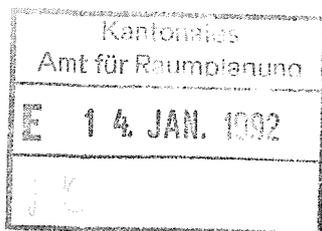




AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN



VOM 7. Januar 1992

NR. 59

BREITENBACH: Ortsplanung Breitenbach / Gebiet "Karhollen" teilweise Genehmigung

I.

Mit Beschluss Nr. 2472 vom 18. August 1987 hat der Regierungsrat die Ortsplanung von Breitenbach teilweise genehmigt. Von der Genehmigung vorläufig zurückgestellt wurde u.a. die Bauzone im Gebiet "Karhollen". Diese umfasst die Parzellen GB Nrn. 537-539, 545, 2160, 2161, 2582, 2613 (teilweise) und 2626. Die Gemeinde Breitenbach beantragt dieses Gebiet, unterteilt in eine 2-geschossige Einfamilienhauszone, II. Etappe und eine 15 m breite Waldrandschutzzone zur Genehmigung. Die öffentliche Auflage erfolgte im Rahmen der Ortsplanungsrevision. Gegen die Bauzone "Karhollen" liegen keine Beschwerden beim Regierungsrat vor.

Das Gebiet "Karhollen" liegt durch ein Gehölz und die Kantonsstrasse Richtung Fehren getrennt vom eigentlichen Siedlungsgebiet von Breitenbach. Nach dem alten Zonenplan (RRB Nr.1592 vom 1. April 1975) gehörte es bereits dem Baugebiet an. Gemäss der früheren Ortsplanung war zudem ostseits ein Reservebaugebiet ausgeschieden. Dieses Reservegebiet ist im Rahmen der Ortsplanungsrevision bereits von der Gemeinde der Juraschutzzone zugewiesen worden.

Das in der Bauzone verbliebene isolierte Baugebiet ist nach der Beurteilung durch das Amt für Raumplanung aus verschiedenen Gründen als Baugebiet nicht geeignet. Vorab sprechen Gründe des

Landschaftsschutzes und des Naturschutzes gegen diese Bauzone. Gleichzeitig war zum Zeitpunkt der Ortsplanungs-Genehmigung wegen dem erforderlichen Waldabstand (15 m oder 30 m) eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht offen.

Auf Antrag des Planungsamtes und im Einverständnis mit dem Gemeinderat von Breitenbach wurde, damit die Genehmigung der unbestrittenen Pläne und Reglemente der Ortsplanungsrevision erfolgen konnte, das Gebiet von der Genehmigung vorläufig zurückgestellt.

II.

Der Regierungsrat überprüft die Nutzungspläne auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit und auf ihre Uebereinstimmung mit den übergeordneten Planungen. Dort wo Nutzungspläne den Zielen und den Planungsgrundsätzen des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG), des kantonalen Baugesetzes (BauG) und dem kantonalen Richtplan über die Besiedlung und Landschaft aus dem Jahre 1982 widersprechen, sind Planungen gesetzeswidrig oder unzweckmässig und können nicht genehmigt werden (Art. 1 und 3 RPG; §§ 18 ff BauG).

Das Kantonale Amt für Raumplanung stellte bei der Recht- und Zweckmässigkeitsprüfung der zur Diskussion stehenden Bauzone "Karhollen" verschiedene Konflikte mit den übergeordneten Zielsetzungen der Raumplanung fest. Insbesondere wird hervorgehoben, dass die isolierte Bauzone am Rande des Siedlungsgebietes von Breitenbach eine weitere Zersiedlung der Landschaft unterstützt, das Baugebiet im süd-östlichen Teil an einer landschaftlich sehr exponierten Lage liegt und eine Ueberbauung deshalb das Siedlungs- und Landschaftsbild nachteilig verändern würde. Zudem seien die Flächen entlang dem Waldsaum ökologisch interessant und wertvoll. Durch die zunehmende bauliche Verdichtung innerhalb der Bauzonen und die intensive landwirtschaftliche Nutzung würden derartige "Ausgleichsflächen" von zunehmender Bedeutung und müssten deshalb im Rahmen der Inter-

essensabwägung gemäss der Verordnung über die Raumplanung vom 2.10.1989 besonders berücksichtigt werden. Das Amt für Raumplanung beantragt deshalb, dass lediglich die bereits überbauten Parzellen GB Nr. 545, 2582 und 2626 in der Bauzone aufgenommen werden sollen.

Gestützt auf §§ 19 und 20 BauG wurden die Gemeinde Breitenbach und die betroffenen Grundeigentümer mit Brief vom 17. April 1989 über die Absicht des Planungsamtes informiert, dem Regierungsrat die Nichtgenehmigung der nicht überbauten Gebiete in der "Karhollen" zu beantragen. In der Folge haben die Grundeigentümer und die Gemeinde Breitenbach dazu Stellung genommen.

Gleichzeitig wurde das Geschäft der umstrittenen Bauzone auch dem Ausschuss Raumplanung und Gewässerschutz der kantonalen Raumplanungskommission zur Beurteilung und Stellungnahme unterbreitet. Diese nahm im Beisein von Vertretern der Gemeinde Breitenbach am 10. März 1989 einen Augenschein vor. Die Kommission beantragt dem Regierungsrat, unabhängig von der hängigen Frage des einzuhaltenden Waldabstandes, die Bauzone "Karhollen" mit Ausnahme der überbauten Parzellen nicht zu genehmigen und der Juraschutzzone zuzuschlagen. Die Kommission beurteilt die Bauzone als offensichtlich unzweckmässig und gesetzeswidrig, da sie für das Siedlungs- und Landschaftsbild nachteilige Auswirkungen habe.

III.

Der Gemeinderat Breitenbach wehrt sich in seiner Vernehmlassung vom 12.5.1989 in Uebereinstimmung mit dem Antrag der Planungskommission Breitenbach (Schreiben vom 3. 5. 1989) gegen die beabsichtigte Nichtgenehmigung der Bauzone "Karhollen". Dazu macht er im einzelnen das Folgende geltend:

- Die Gemeinde berufe sich vorab auf den Vorprüfungsbericht des Raumplanungsamtes. In diesem Verfahren sei vom Planungsamt die Abgrenzung und Grösse der Bauzone als recht- und

zweckmässig beurteilt worden. Die nachträgliche Forderung nach einer Auszonung gefährde damit die Glaubwürdigkeit der politischen Behörde und lasse das Vorprüfungsverfahren bei den kantonalen Instanzen als unnötige Arbeit erscheinen. Es könne aufgrund der Vorprüfung nicht davon gesprochen werden, die Bauzone "Karhollen" verletzte die Planungsgrundsätze in krasser Weise.

- Im Jahre 1964 habe das Landwirtschafts-Departement durch Verfügung einem Verkauf der Parzelle GB Nr. 2613 nur unter der Voraussetzung zugestimmt, dass die Parzelle eingezont werde. Die Gemeinde sei nun der Auffassung, die Gültigkeit einer derartigen Aussage von oberster Behörde könne auch nach 25 Jahren nicht ohne weiteres umgestossen werden.
- Das Baugebiet "Karhollen" sei bereits mit 3 Einfamilienhäusern überbaut und sei auch für die verbliebenen Baugrundstücke ohne grossen Aufwand erschliessbar. Die Erschliessung, wie sie in § 28 BauG verlangt werde, sei vorhanden.
- Das Gebiet "Karhollen" bilde den Abschluss des Siedlungsgebietes von Breitenbach. Es sei aber keineswegs eine fingerartige Ausdehnung, die aus landschaftschützerischen Gründen nicht überbaut werden dürfe. Bei der Beurteilung sei nämlich das heute rechtskräftig, aber noch nicht überbaute Gebiet südlich der Fehrenstrasse mit seiner künftigen Erscheinung in die Beurteilung miteinzubeziehen.
- Die offen gebliebenen Fragen betreffend Baugebiet "Karhollen" hätten immer ausschliesslich Fragen des Waldabstandes zum Gegenstand gehabt. Eine Auszonung sei nie zur Diskussion gestanden. Es entstehe deshalb bei der kommunalen Behörde der Eindruck, dass mit der Auszonung einer klaren Stellungnahme zu der Waldabstandsfrage ausgewichen werden solle.
- Die von der Gemeinde beantragte Bauzone ergebe keine Probleme hinsichtlich Landschaftsschutz. Die problematischen Teile, nämlich das Reservegebiet und die Bauzone unmittelbar nörd-

lich der Kantonsstrasse, habe die Gemeinde bereits von sich aus ausgezont. Der verbliebene, zur Genehmigung beantragte Teil des früheren Baugebietes "Karhollen" könne ohne Nachteil für das Landschaftsbild überbaut werden. Dazu verweist die Gemeinde auf einen Ueberbauungsvorschlag vom 3.5.1989.

- Schliesslich beruft sich die Gemeinde auch auf die Gemeindeautonomie und bestreitet, dass die Bauzone derart offensichtlich unzweckmässig sei, dass sich eine Nichtgenehmigung gegen den Willen der Gemeinde rechtfertigen liesse. Die Gemeinde bestreitet auch irgendwelche Verletzung von übergeordneten Planungen.

Die betroffenen Grundeigentümer lassen sich wie folgt zu der beabsichtigten Auszonung vernehmen:

Dr. iur. J. Ackermann i.V. A. Marti-Wyss (GB Nr. 537-539, 2160), P. Lindenberger (GB Nr. 542 und 2161) und W. Harder (GB Nr. 2613)

Dr. Ackermann beantragt, es sei das Gebiet "Karhollen" gemäss dem Antrag des Gemeinderates von Breitenbach in der Bauzone zu belassen bzw. wieder der Bauzone zuzuweisen. Als Begründung wird aufgeführt:

- Bei der Zurückstellung der Genehmigung durch den Regierungsrat sei nicht von der Juraschutzzone und auch nicht vom Faktor 2 gesprochen worden. Die Diskussion um die Bauzone "Karhollen" sei immer nur unter dem Gesichtspunkt des Waldabstandes diskutiert worden. Die Argumente wie Landschaftschutz und übergeordnete Interessen seien nachträglich herangezogen worden. Es gehe deshalb nicht an, die Bauzone nachträglich, nachdem verschiedene Gespräche mit der Verwaltung vorausgegangen seien, bei welchen die Auszonung nie zur Diskussion gestanden habe, in Frage zu stellen. Die vorgesehene Nichtgenehmigung sei deshalb eine "krasse" Verletzung des Vertrauensprinzipes.

- Im übrigen werden im wesentlichen die Argumente der Gemeinde und der separaten Eingaben der Eigentümer Lindenberger und Harder wiedergegeben.

Paul Lindenberger-Steiner und Armin Lindenberger-Spaar:

- Die Herren Lindenberger wehren sich in Uebereinstimmung mit der Gemeinde und den übrigen Grundeigentümern für die Bauzone "Karhollen", u.a. damit, dass das Amt für Raumplanung im Vorprüfungsverfahren die Bauzone nicht beanstandet habe und nun nachträglich aus nicht stichhaltig empfundenen Gründen die Bauzone als nicht recht- und zweckmässig beurteilt werde.
- Sie werfen weiter ein, dass bei der Uebergabe des elterlichen Landwirtschaftsbetriebes im Rahmen einer Erbteilung davon ausgegangen worden sei, dass die Bauzone gemäss Auflageplan genehmigt werde. Durch die Zuweisung in die Juraschutzzone würden Ungleichheiten entstehen, die finanziell unter den Erbparteien nicht ausgeglichen werden könnten. Der Landwirtschaftsbetrieb verkrafte nach Ansicht der bäuerlichen Organisationen und der Solothurnischen Landwirtschaftlichen Kreditkasse keine zusätzlichen finanziellen Belastungen.

Herr Willy Harder:

- Herr Willy Harder beruft sich darauf, dass er das Grundstück GB Nr. 2613 im Jahre 1970 erworben habe und das Landwirtschafts-Departement im Jahre 1964 die Einzonung verlangt habe und die Gemeindeversammlung vom 21. Mai 1973 die Einzonung letztlich vorgenommen habe.

IV.

1. Am 23. Februar 1989 hat das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn die Beschwerde der Herren Marti gegen das Forst-Departement betreffend Ausnahmegewilligung nach § 9 des

Forstgesetzes (Waldabstand) abgewiesen. Damit steht fest, dass im Gebiet "Karhollen" der gesetzliche Waldabstand von 30 m eingehalten werden muss. Das Argument der Gemeinde, wonach das Planungsamt die Auszonung nur deshalb beantrage, um so einer klaren Stellungnahme zu der Waldabstandfrage auszuweichen, ist nicht stichhaltig und unverständlich. Die Frage des Waldabstandes wurde ja mit dem vorangehend erwähnten Entscheid des Verwaltungsgerichtes klar beantwortet. Darüber hinaus ist für die Fragen des Waldabstandes das Forst-Departement und nicht das Bau-Departement zuständig. Im Vorprüfungsverfahren zur Revision der Ortsplanung hat das Amt für Raumplanung darauf hingewiesen, dass für die massgeblichen Waldabstände die Angaben der Forst-Departementes zu berücksichtigen seien. Schon damals stand fest, dass das Forst-Departement für den Waldabstand im Karhollen-Gebiet keine Reduktion von den gesetzlich vorgegebenen 30 m in Aussicht stellte. Das Verfahren bis zur rechtskräftigen Festlegung des Waldabstand hat sich in der Folge sehr lange hingezogen. Dafür verantwortlich ist aber auch die fehlende Einsicht der Grundeigentümer. Es ist verfehlt, daraus irgendwelche Schlussfolgerung für den Antrag des Raumplanungsamtes für die Auszonung zu ziehen. Unbestritten ist hingegen, dass die Bauzone im "Karhollen" in Absprache mit dem Gemeinderat von Breitenbach von der Genehmigung zurückgestellt wurde, weil die Abgrenzung der Bauzone auch von den Nutzungsmöglichkeiten aufgrund des zulässigen Waldabstandes abhängig ist.

2. In der Tat erstaunt, dass anlässlich der Vorprüfung durch das Planungsamt die jetzt im Genehmigungsverfahren angerufenen Probleme wegen der Bauzone "Karhollen" nicht diskutiert wurden. Allerdings muss mit aller Deutlichkeit festgehalten werden, dass letztlich der Regierungsrat über die Recht- und Zweckmässigkeit eines Zonenplanes zu entscheiden hat und deshalb selbst Zusicherungen des Planungsamtes den Regierungsrat als Genehmigungsinstanz nicht zu binden vermögen. Im vorliegenden Fall sind solche Zusicherungen nicht gemacht, sondern es ist lediglich unterlassen worden, das Gebiet "Karhollen" in Frage zu stellen. Dazu kommt, dass die

Gemeinde im Anschluss an das Vorprüfungsverfahren die Bauzone in einem in diesem Zusammenhang wichtigen Gebiet erweitert hat: Im Vorprüfungsplan gehörte nämlich die Parzelle GB Nr. 2613 vollumfänglich nicht der Bauzone an. Vor oder nach der öffentlichen Auflage wurde dieser Teil des Grundstückes wieder der Bauzone zugeschlagen. Auch in dieser Hinsicht ist der Vorwurf, das Planungsamt habe der nun zur Genehmigung beantragten Bauzone im Vorprüfungsverfahren zugestimmt, zu relativieren.

3. Im weitern führen sowohl die Gemeinde wie die betroffenen Grundeigentümer gegen die Auszonung Argumente der Planbeständigkeit und der Rechtssicherheit ins Feld. Insbesondere berufen sie sich auf die besondere Situation der Bauzone "Karhollen". Damals habe der Regierungsrat in den 60-iger Jahren selber die Einzonung in Zusammenhang mit der Entschuldung eines Landwirtschaftsbetriebes gefordert.

Die Einzonung der "Karhollen" vor fast 30 Jahren ist im Lichte der damals herrschenden Gesetze und dem damaligen Verständnis für die Anliegen der Raumplanung zu würdigen. Erst das eidgenössische Raumplanungsgesetz (RPG) und das revidierte kantonale Baugesetz (BauG) - in Kraft getreten 1979 - haben verbindliche und einschneidende Planungsgrundsätze für das Ausscheiden von Baugebieten gebracht. Mit Ausnahme des Gewässerschutzgesetzes aus dem Jahre 1972 bestanden noch keine gesetzlichen Grundlagen, welche die Ausdehnung der Bauzone und die Zersiedelung der Landschaft einschränkten. Die Raumplanung ist eine recht junge Disziplin, die eigentlich erst mit dem dringlichen Bundesbeschluss über die Massnahmen auf dem Gebiet der Raumplanung im Jahre 1972 durch den Bundesrat zu einem wichtigen Anliegen wurde. Es kann deshalb allen Ernstes nicht behauptet werden, die vor rund 30 Jahren ausgeschiedene Bauzone könne heute nicht in Frage gestellt werden. Darüber hinaus müssen sich zumindest einzelne Grundeigentümer entgegenhalten lassen, das Bauland nun während Jahrzehnten nicht der zugedachten baulichen Nutzung zugeführt zu haben. Aufgrund verschiedener Entscheide des

Bundesgerichtes steht fest, dass die Bauzonen, welche vor dem Inkrafttreten des RPG genehmigt wurden, ohne entsprechende Neuuzuweisung in die Bauzone im Rahmen einer Ortsplanungsrevision als Nichtbaugebiete gelten. Damit ist im vorliegenden Fall nicht von einer Auszonung zu sprechen, sondern von einer Verweigerung einer Einzonung. Ein gesetzlich festgelegtes Recht auf Einzonung besteht aber nach dieser Rechtssprechung eben nicht.

4. Die Planungsgrundsätze des RPG und der dazugehörigen Verordnung vom 2.10.1989 sprechen vielmehr deutlich gegen die Einzonung an dieser Stelle. Gemäss diesen Planungsgrundsätzen sollen sich Siedlungen in die Landschaft einfügen und naturnahe Landschaften und Erholungsräume sind zu erhalten. Gemessen an diesen Grundsätzen ist die unüberbaute Bauzone im "Karhollen" nicht gesetzeskonform, da sie an einer sehr exponierten Stelle entlang dem Waldrand und in einer gut einsehbaren Hanglage liegt. Bauten würden hier das Siedlungs- und Landschaftsbild wesentlich und nachhaltig verändern und damit die Zersiedelung der Landschaft weiter fördern. Das Gebiet nördlich der Kantonsstrasse bildet mit seiner wechsellvollen Topographie und den Waldrändern und Hecken einen ökologisch sehr wertvollen Bereich. Derartige Landschaftselemente sind als Beispiel zwischen Siedlungsgebiet und Landwirtschaftsgebiet zunehmend von Bedeutung und sollen deshalb auch aus dieser Sicht unüberbaut bleiben. Nur so können sie ihre Funktion uneingeschränkt erfüllen. Das Baugebiet südlich der Fehrenstrasse liegt entgegen der Auffassung der Gemeinde nicht an derart exponierter Lage und kann deshalb nicht als Präjudiz herangezogen werden.

Die Gemeinde und die Grundeigentümer berufen sich u.a. auch auf die vorhandene Erschliessung. Diese ist aber einerseits nur ein Kriterium über die Zuweisung zur Bauzone und andererseits ist diese nicht im dargestellten Umfang vorhanden. Darauf lässt bereits die von der Gemeinde vorgenommene Zuteilung zur II. Bauetappe schliessen. Gerade die in der Zwischenzeit eingereichten beiden Baugesuche belegen die

fehlende Erschliessung. Zumindest müssten für Neubauten in der zweiten Bautiefe ab dem Karhollenweg neue Zufahrtswege erstellt werden. Die zweite Bautiefe ab Karhollenweg gilt deshalb ohne Zweifel als nicht erschlossen. Je eine Bauparzelle beidseits des Karhollenweges könnte vermutlich ohne weiteren Strassenausbau realisiert werden. Der bestehende Karhollenweg dient aber vorab den bestehenden Bauten und dem Zugang zum Wald. Weder die Gemeinde noch die Grundeigentümer haben aber für die bisher baulich nicht genutzten Grundstücke Aufwendungen zur Erschliessung erbracht.

Im Ueberbauungsvorschlag der Gemeinde und im Situationsplan vom 12. Juli 1991 der Grundeigentümer Lindenberger und Harder, mit welchem diese je ein Baugesuch für ein Einfamilienhaus eingegeben haben, ist dargelegt, dass für die Erschliessung der Parzelle GB Nr. 2613 grössere Aufwendungen erforderlich sind. Die Grundstücke sind strassenmässig nur mit einer über 100 m langen Strasse zu erschliessen. Der Eingriff dieser Erschliessungsstrasse - welche übrigens durch eine Hecke und ein Gebiet ausserhalb der Bauzone führen würde - ist beachtlich. Eine neue Ausfahrt auf die Kantonsstrasse ist in diesem Teil aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht möglich. Ebenso gilt eine Erschliessungsstrasse, die der Zufahrt für Bauten in der Bauzone dient, in der Juraschutzzone nicht als zonenkonform.

5. Die Gemeinde und die Grundeigentümer berufen sich vorab auch auf das Ergebnis der Vorprüfung. Damals hat das Amt für Raumplanung die Grösse der Bauzone in der Tat nicht bemängelt. Erst in jüngster Zeit hat das Bundesgericht in der Angelegenheit OP Kappel und Büsserach deutlich zum Ausdruck gebracht, dass die Bemessungsmethode des Kantons Solothurn mittels Faktor 2 zu Bauzonengrössen führe, die dem RPG widersprechen und deshalb nicht rechtmässig sind. Die Bauzone "Karhollen" wird vorab aus Gründen des Landschafts-, Siedlungs- und des Naturschutzes nicht genehmigt. Darüber hinaus besteht aber auch von der Grösse der Bauzone der Gemeinde her kein öffentliches Interesse an diesem Baugebiet,

da die übrigen Bauzonen im Sinne der genannten Rechtsprechung genügend gross bemessen sind. So ist auch die Bauzonen-grösse in Berücksichtigung der beiden erwähnten Bundesgerichtsentscheide aus dem Jahre 1990 heute anders zu beurteilen als 1984, als die Vorprüfung erfolgte.

6. Dass die Gemeindeautonomie nur innerhalb der gesetzlichen Ordnung Geltung hat, liegt auf der Hand. Deshalb steht sie der Nichtgenehmigung der fraglichen Planung nicht entgegen. Von einer Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben kann deshalb und aus den oben in Ziffer IV, 2 und 3, erwähnten Gründen keine Rede sein. Gemeinde und Eigentümer wussten davon, dass der Regierungsrat über die fragliche Einzonung zu entscheiden hat. Dass dabei bei langer Zeitdauer zwischen Vorprüfung (hier 1984) und Genehmigung (hier 1991) die Möglichkeit wächst, dass aufgrund neuer Gesetze oder strengerer Bundesgerichtspraxis eine neue oder ergänzende Beurteilung nötig wird, liegt auf der Hand. Insbesondere dürfen weder Eigentümer noch Gemeinde vor der Genehmigung nicht rückgängig zu machende Dispositionen treffen, welche nun die Berufung auf Treu und Glauben rechtfertigen würden.

Die Argumente der Gemeinde und der Grundeigentümer, vertreten durch Dr. Joseph Ackermann, gegen den Antrag des Raumplanungsamtes, die Bauzone "Karhollen" mit Ausnahme des bereits überbauten Gebietes nicht zu genehmigen, vermögen deshalb nicht durchzuschlagen. Die genannten Gründe des öffentlichen Interesses überwiegen die privaten Interessen an der Einzonung.

Es wird

beschlossen:

1. Die Bauzone im Gebiet "Karhollen" der Einwohnergemeinde Breitenbach wird, soweit sie die überbauten Parzellen GB Nrn. 545, 2582 und 2626 umfasst, genehmigt (siehe Planbeilage).

2. Die Parzellen GB Nrn. 537-539, 2160 und 2161 und 2613 (teilweise) werden nicht als Bauzone genehmigt und der Juraschutzzone zugewiesen.
3. Der kantonale Richtplan über die Besiedlung und Landschaft ist im Bereich Siedlungsgebiet, Baugebiet an die mit diesem Beschluss genehmigte Bauzone anzupassen.
4. Bisherige Nutzungspläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie mit dem vorliegenden Teilzonenplan nicht übereinstimmen.

Kostenrechnung EG Breitenbach:

Genehmigungsgebühr: Fr. 600.-- (Kto. 2000-431.00)

Publikationskosten: Fr. 23.-- (Kto. 2020-435.00)

Fr. 623.-- Verrechnung im KK (Nr. 111.09)
=====

(Staatskanzlei Nr. 10) KK

Staatsschreiber:

Dr. K. Fehrschick

Bau-Departement (2), Bi/uh
Rechtsdienst Bau-Departement
Departementssekretär
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Zonenplan 1:2'500
(folgen später) RRB/1230PRII
Amt für Wasserwirtschaft (2), mit Planausschnitt KRP (folgt
später)
Amt für Umweltschutz
Amt für Verkehr und Tiefbau (2), mit Planausschnitt KRP (folgt
später)
Hochbauamt (2), mit Planausschnitt KRP (folgt später)
Kreisbauamt III, Amthaus, 4143 Dornach, mit Planausschnitt KRP
(folgt später)
Amtschreiberei Dorneck-Thierstein, Amthaus, 4226 Breitenbach,
mit 1 gen. Zonenplan/Planausschnitt KRP (folgen später)
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Zonenplan/Plan-
ausschnitt KRP (folgen später)
Naturschutz
Forst-Departement
Soloth. Gebäudeversicherung
Landwirtschafts-Departement
Ammannamt der EG, 4226 Breitenbach, mit 1 gen. Plan/Planaus-
schnitt KRP (folgen später), Verrechnung im KK,
(einschreiben)
Bauverwaltung der EG, 4226 Breitenbach
Baukommission der EG, 4226 Breitenbach
Dr. J. Ackermann, Fürsprech und Notar, Bielstr. 8, 4500
Solothurn (einschreiben)
Marti-Wyss Alfons, Ollenweg 5, 4226 Breitenbach (einschreiben)
Lindenberger Armin, Hauptstrasse 16, 4232 Fehren (einschreiben)
Lindenberger Paul, Steinenbühl 16, 4232 Fehren (einschreiben)
Burgener-Metraux Edwin, Karhollenweg 4, 4226 Breitenbach
(einschreiben)
Jäggi-Meier Romeo, Karhollenweg 1, 4226 Breitenbach
(einschreiben)
Rauber Ernst, Karhollenweg 2, 4226 Breitenbach (einschreiben)
Harder Willi, Hauptstrasse 108, 4232 Fehren (einschreiben)

Amtsblatt Publikation:

Genehmigung: Breitenbach: Ortsplanung Breitenbach/Gebiet
Karhollen, überbaute Parzellen.

